

Informationsschreiben* zur Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeiten im Rahmen des Lehramts an Berufskollegs (LABG 2009/2016)

Allgemeine Informationen:

- Nachgewiesen werden müssen insgesamt 52 Wochen Praktika bis zum Referendariat
- Mindestens 26 Wochen bis zur Anmeldung der Masterarbeit
- **Wichtig:** Das Berufsfeldpraktikum und die fachpraktischen Tätigkeiten werden separat anerkannt! Die Anerkennung des BFPs erfolgt durch die Seminarleitung des Begleitseminars.

Kriterien für die Zuordnung der Fachpraktika:

- ✓ Die möglichen Bereiche für die Fachpraktika sind S. 2 zu entnehmen.
- ✓ Das Feld „frühe Kindheit“ muss mit mind. 8 Wochen abgedeckt werden.
- ✓ In zwei weiteren Bereichen (nach Wahl) müssen ebenso mind. 8 Wochen nachgewiesen werden.
- ✓ Im Feld „Andere Sozialpädagogische Dienste“ können max. 13 Wochen angerechnet werden.

Grundsätze für die Anerkennung:

- ❖ Das Praktikum muss mind. 4 Wochen am Stück erfolgen (Vollzeitwoche)
- ❖ **ODER:** In einem Umfang von 8 Wochen in Teilzeit
- ❖ **Ausnahme:** Anerkennung von Nebenjobs (im Bereich der Sozialpädagogik), die über 1 Jahr ausgeübt wurden → Umfang dabei mind. 1x pro Woche zweistündig
- ❖ **Abgeschlossene Berufsausbildungen im Sozialpädagogischen Bereich** wie z.B. Sozialpädagoginnen (FH), Heilerziehungspfleger/Innen, Sozialhelfer/Innen, Sozialassistent/Innen werden in dem Umfang angerechnet, wie im Rahmen der eigenen Ausbildung Praxisphasen absolviert wurden.
- ❖ **Die Ausbildung zum/r staatl. anerkannten Erzieher/in** wird im vollen Umfang von 52 Wochen angerechnet.
- ❖ **Auslandspraktika** werden ebenso anerkannt, sofern ein nachvollziehbarer Nachweis vorliegt.
- ❖ **Ferienfreizeiten:** Nicht mehr als 40 Stunden die Woche anerkennbar. Problem ist hier oft das Stückprinzip, meist also nur anrechenbar, wenn Kontinuität vorliegt.
- ❖ **Jugendarbeit/Jugendgruppenarbeit in Vereinen** (bspw. Sportvereine, Pfadfinderschaft, Kirchengruppen): Anerkennung max. im Umfang von 6 Wochen für den 2. Bereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit möglich, insbesondere bei langjähriger Kontinuität, sofern die Tätigkeit nicht länger zurückliegt und eigenverantwortliche Leitung von Gruppen stattfindet.
- ❖ **Ein Ehrenamt im sozialpädagogischen Bereich** kann nur in einem Umfang von max. 6 Wochen angerechnet werden. Mehrere Ehrenämter werden jeweils einzeln anerkannt.

*Alle hier gemachten Angaben dienen lediglich der Information und besitzen keinerlei Rechtsgültigkeit.

❖ **Anerkennung der Erziehungszeiten minderjähriger Kinder:**

Voraussetzung für die Anerkennung: Nachweis eines 4-wöchigen Praktikums in einer Kita.

Für die Anrechnung müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- ✓ Geburtsurkunde des Kindes
- ✓ Meldebestätigung des Kindes (Daraus muss eindeutig hervorgehen, dass das Kind im eigenen Haushalt gemeldet ist und betreut wird.)

Hinweis: Eine Anrechnung kann mit bis zu 6 Monaten erfolgen.

❖ **Anerkennung von Pflegezeiten pflegebedürftiger Angehöriger:**

Für die Anerkennung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ✓ Nachweis von der Pflegeversicherung, dass die namentlich genannte Person, von Ihnen gepflegt/betreut wird.

Hinweis: Eine Anrechnung kann mit bis zu 6 Monaten erfolgen.

Die Fachpraktika können in folgenden Handlungsfeldern erbracht werden:

Handlungsfelder	Beispiele für mögliche Praktika:
Pädagogik der frühen Kindheit §22SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindertageseinrichtungen, ▪ Tagesmütter/ -väter
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	<p>Maßnahmen der Freizeit, bildungs-, und erholungsorientierten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendhaus ▪ OGS
Hilfen zur Erziehung Hoheitliche Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe (Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53bis 58 SGB VIII und Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren (Jugendgerichtshilfe) gemäß §§ 50 bis 52 SGB VIII oder sozialadministrative und planerische Arbeitsfelder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tagesgruppen, ▪ Einrichtungen über Tag und Nacht, betreute Wohnformen, ▪ intensive pädagogische Einzelfallbetreuung, ▪ Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII) ▪ Beim Jugendamt ▪ Im Kinderschutz
Andere Sozialpädagogische Dienste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heil- & sonderpädagogische Tageseinrichtungen ▪ Gerontologische Einrichtungen wie Altenbildung, Altenhilfe

*Alle hier gemachten Angaben dienen lediglich der Information und besitzen keinerlei Rechtsgültigkeit.

